

RS OGH 1974/1/24 7Ob239/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1974

Norm

KO §27

Rechtssatz

Von einer nach § 27 KO anfechtbaren Rechtshandlung kann das Vermögen eines Gemeinschuldners auch dann betroffen werden, wenn Objekt der Rechtshandlung letztlich ein Vermögenswert ist, der selbst nicht dem Gemeinschuldner gehört, wohl aber Gegenstand eines zum gemeinschuldnerischen Vermögen bestehenden schuldrechtlichen Verhältnisses ist (zB Verschaffungsanspruch des Gemeinschuldners auf eine ihm bereits verkauft wurde, aber noch nicht übergebene Sache - betroffener Vermögenswert ist Übergabeanspruch).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 239/73

Entscheidungstext OGH 24.01.1974 7 Ob 239/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0064450

Dokumentnummer

JJR_19740124_OGH0002_0070OB00239_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at